



## **Dorferneuerung Richtlinien 2011 – Neuerungen ab 1. Juli 2011**

### **1. Förderwerber**

Als Förderwerber können die jeweilige Gemeinde, ein koordinierender Projektträger bzw. ein Verein auftreten. Die Kosten für die förderfähigen Maßnahmen müssen durch die Gemeinde, den koordinierenden Projektträger bzw. den jeweiligen Verein vorfinanziert werden.

Der Förderantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Bgld. Landesregierung, Stabsstelle LAD-RO und WBF – Referat Dorferneuerung einzureichen.

Amt der Bgld. Landesregierung, Landesamtsdirektion –  
Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung, Referat Dorferneuerung,  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Tel.: 02682/600 2656  
Email: [post.dorferneuerung@bgld.gv.at](mailto:post.dorferneuerung@bgld.gv.at)

### **2. Unterlagen, die zur Einreichung unbedingt notwendig sind:**

#### **2.1. Gemeinde und Koordinierende Projektträger**

- a) Vollständig ausgefülltes und vom Bürgermeister unterfertigtes Ansuchen
- b) detaillierte Projektbeschreibung
- c) Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme sowie den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt (Gemeinderatsbeschluss)
- d) Finanzierungs- und Zeitplan  
Aufstellung der Projektkosten durch firmenmäßig gefertigte Kostenvoranschläge. Im Zuge einer Projektgenehmigung sind verpflichtend Angebote/Kostenvoranschläge von Firmen vorzulegen!
- e) baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe bei geringfügigen Bauvorhaben)

## 2.2. Verein:

- a) Vollständig ausgefülltes und vom vertretungsbefugten Vereinsorgan unterfertigtes Ansuchen
- b) detaillierte Projektbeschreibung
- c) Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme sowie den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt  
(Unterstützungserklärung der Gemeinde, Gemeinderatsbeschluss)
- d) Finanzierungs- und Zeitplan  
Aufstellung der Projektkosten durch firmenmäßig gefertigte Kostenvoranschläge. Im Zuge einer Projektgenehmigung sind verpflichtend Angebote/Kostenvoranschläge von Firmen vorzulegen!  
(Wichtig auch hinsichtlich einer ev. Anerkennung von Eigenleistungen im Rahmen der Abrechnung siehe „Eigenleistungen“)
- e) Nachweis über Eigentumsverhältnisse (Pachtvertrag, Grundbuchauszug, Nutzungsvereinbarung)
- f) baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe bei geringfügigen Bauvorhaben)
- g) Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten

## 3. Wichtige Informationen:

- Anträge für Projekte in der Förderperiode 2007 bis 2013 können bis **30. Juni 2013** im Referat Dorferneuerung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingebracht werden.
- Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, diese kann nur nach Verfügbarkeit der Mittel gewährt werden.
- Eingereichte bzw. genehmigte Projekte müssen **bis Dezember 2014 vollständig realisiert und bis Ende März 2015 abgerechnet sein.**
- Bereits in der Umsetzung befindliche oder fertig gestellte und abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.

#### **4. Fördervoraussetzungen:**

- Voraussetzung für die Förderung ist die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Dorferneuerungsverordnung 2003 in Verbindung mit den Dorferneuerungsrichtlinien 2011.
- Der Förderwerber als „öffentlicher Auftraggeber“ hat gemäß Art. 1 Abs. 9 Richtlinie 2004/18/EG und § 3 Abs. 1 BVergG 2006 Aufträge an Dritte unter Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2006 zu vergeben (Vergleichsangebote sind zwingend einzuholen).
- Auch dann, wenn das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt, ist die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen nachvollziehbar sicherzustellen.
- Der Förderwerber verpflichtet sich, die Fördermittel sparsam, wirtschaftlich und wirksam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
- Die Informations- und Publizitätsvorschriften zur Förderung von Projekten aus dem ELER-Programm (gemäß Art. 58 Abs. 3) sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 einzuhalten.

#### **Nicht förderfähig sind:**

- Leasingraten
- Umsatzsteuer bei Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts – d.h. Gemeinden sind nur netto förderbar
- Förderungen für bereits in der Umsetzung befindliche oder fertig gestellte und abgeschlossene Maßnahmen
- Rechnungen, die nicht in der Projektlaufzeit saldiert bzw. bezahlt wurden. Saldierte Originalrechnungen sind innerhalb der Projektlaufzeit ab dem Anerkennungsstichtag förderbar. Der Anerkennungsstichtag wird dem Förderwerber schriftlich im Fördervertrag bekannt gegeben.
- Projekte, für die bereits eine Förderung aus Mitteln des Gemeinschaftshaushaltes der Europäischen Union gewährt wurde
- Projekte, für welche keine Baubewilligung erteilt wurde

## **5. Eigenleistungen:**

Unter Eigenleistung versteht man jene Leistungen für investive Maßnahmen, die vom Förderwerber erbracht werden und nicht von Dritten in Rechnung gestellt werden. Als Eigenleistungen können für investive Projekte max. 30 % der vorgelegten Rechnungen für bauliche Maßnahmen anerkannt werden, jedoch max. 30 000 Euro. Der maximale Stundensatz beträgt 9 Euro und maximal 10 Stunden pro Tag und pro Person. Eine detaillierte, von einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, einem gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder einem Amtssachverständigen, welche an der Ausführung des Projektes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, bestätigte Auflistung der geleisteten Stunden pro Tag und Person, ist vorzulegen. Als Eigenleistungen gelten nur Personalkosten, nicht jedoch die für den Einsatz von Maschinen und Geräte veranschlagten Kosten.

Für die Anerkennung von unbaren Eigenleistungen ist eine Eigenleistungsaufstellung entsprechend dem beiliegenden Formular „Antrag auf Zahlung – unbare Eigenleistungsaufstellung“ (entsprechend der LE-Arbeitsanweisung 25/2009) täglich zu führen und im Rahmen der Endabrechnung der Förderstelle vorzulegen.